



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr. III/16 a

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Stadt Lindau (B)
“Stadtentwässerungswerke Lindau (B)“
vom 9. Dezember 1998***

Geändert durch: Erste Änderungssatzung vom 19. Dezember 2001

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund von Artikel 23 Satz 1, Art. 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes vom 29.8.1997 (GVBl. S. 520) folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Stadtentwässerungswerke der Stadt Lindau (Bodensee) werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Lindau (Bodensee) geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen “Stadtentwässerungswerke Lindau (B)“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital der Stadtentwässerungswerke beträgt 3.067.751,29 €.

**betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der Stadtentwässerungswerke ist es, Abwasser der Stadt Lindau (Bodensee) abzuleiten und zu behandeln. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtentwässerungswerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtentwässerungswerke kann sich die Stadt (Stadtentwässerungswerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Die Stadtentwässerungswerke haben ihre Aufgaben effizient, sicher und umweltschonend zu erfüllen.

(3) Die Stadtentwässerungswerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichnete Aufgabe auch für andere Gemeinden und Zweckverbände, insbesondere für den Abwasserzweckverband Bayer. Bodenseegemeinden, wahrnehmen.

§ 3

Für die Stadtentwässerungswerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtentwässerungswerke sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5)

Stadtrat (§ 6)

Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtentwässerungswerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbstständige verantwortliche Leitung der Stadtentwässerungswerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung).
2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 95 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitern, Aushilfskräften, Auszubildenden und Praktikanten.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtentwässerungswerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtentwässerungswerke die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten der Stadtentwässerungswerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtentwässerungswerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. Den Erlass einer Dienstanweisung.
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 40.000,-- € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV).
3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 25.000,-- € übersteigen.
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 40.000,-- € überschreitet; ausgenommen ist die Gewährung von Darlehen mit einem Gegenstandswert bis zu 4.000,-- € je Beschäftigten.
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 40.000,-- € überschreiten.

6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 75.000,-- € übersteigt.
7. Die Bestellung des Abschlussprüfers (Art. 107 GO).
8. Den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,-- € beträgt; über die Stundung von Forderungen und die Aussetzung der Vollziehung, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 30.000,-- € beträgt.
9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,-- € im Einzelfall beträgt.
10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
11. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
12. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und an Bedienstete der Stadtentwässerungswerke, die mit diesen verwandt sind.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.

3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
7. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 75.000,-- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtentwässerungswerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
10. Die Änderung der Rechtsform der Stadtentwässerungswerke.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Oberbürgermeister ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 43 Abs. 2 GO dem Oberbürgermeister übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 und bei Angestellten bis Vergütungsgruppe BAT Vc.

(3) Der Oberbürgermeister erlässt an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtentwässerungswerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des jeweiligen Amtsleiters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärung

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtentwässerungswerke Lindau (B)" durch den Vertretungsberechtigten.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Stadtentwässerungswerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Entsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Mitwirkung des Stadtkämmerers

(1) Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Stellungnahme des Kämmerers ist von der Werkleitung den Vorlagen des Werkausschusses beizufügen.

(2) Die Werkleitung hat die Zwischenberichte der Stadtentwässerungswerke dem Kämmerer zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Kämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuss zu verständigen.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtentwässerungswerke ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt *am 1. Januar 1999* * in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtentwässerungswerke Lindau (B) vom 23. Dezember 1993 nebst der Änderungssatzung vom 27. Juli 1994 außer Kraft.

**betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 290 vom 15. Dezember 1998 – amtlich bekannt gemacht. Die Erste Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 295 vom 21. Dezember 2001 - amtlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten:

Diese Satzung trat am 01. Januar 1999 in Kraft. Die Erste Änderungssatzung trat am 01. Januar 2002 in Kraft.